

Feur Ordnung

der
Statt Steyr

vom 31. Oktober 1608.

Aus einer gleichzeitigen Handschrift wortgetreu herausgegeben

von

Joh. Paul Kaltenbaeck.

(Der volle Ertrag ohne Abzug der Kosten ist von der Verlags-
handlung und dem Herausgeber für die Unglücklichen der Vorstadt
Steyersdorf bestimmt.)

Wien.
Verlag von Ignaz Klang.
1842.

Wir N. Bürgermeister, Richter vnd Rath der Statt Steyr thun allen vnd jeden Burgersleuthen, auch Innwohnern, vnd in Summa einer ganzen Löblichen Gmain alhie, durch dis offen Libell khundt vnd zuwissen, Nachdeme sich zu ainer vnd der andern Zeit an villen Orten, aus verhengnus des Almechtigen, offtermalls durch vnfließ, verwarlosung, vbersehen vnd gelegte Feur in Stätten, Märckhten vnd Fleckhen starckhe Prunsten zuetragen, daraus merklich grosser schadten vnd verderben volgt, Wie auch sonnderlich hieige Statt vnd vorstätt mer dann ainmall durchs Feur vast verdorben sein, Welchem aber zum Thail, durch gutte ordnung, zeitige Rettung vnd Fürarbeit woll vorkhomen hete mügen werden, vnd hinfüro, so weits Gott zuelassen will, geschehen khann, Inmassen dann vil Exempl vor Augen sein, was in solchen Fählen woll angerichte Feurordnungen genuzet haben, vnd hergegen da khain ordnung gehalten worden, sonndern es alles durch einander ganngen, für schaden vnd verderben Entstandten ist, demnach so haben wir obgedachte N. Bürgermeister, Richter vnd Rath der Statt Steyr, In Betrachtung vnnsers Pflichtigen Ambts, auch sowohl vns, als der Löblichen alhieigen Burgerschafft vnd ganzer Gemainer Statt zu verhoffenllichen nuz vnnd wolfarth, Im Namen Gottes, als Stiffter vnd Erhalter aller gueten policeien, der auch der Rechte Ernhaubtmann, Schutzherr, Hüeter vnd Wachter ist, vber voriges, anjetzo nach ver-

änderung der Zeiten vnnnd Leuft, auch hieiges Statwesens gelegenheit, aufs neu aine Feur ordnung, mit vorgehendter Berathschlag: vnd Betrachtung aller hieher gehörigen Handvmbstendt, beschlossen vnd dieselbe zu würcklichem Volzug vnd besserm Verstandt mit sonnderer Abthailung von Articl zu Articl, vnd vber jeden derselben yebenseits hero, dem Gmainen Burgersmann zu leichterm Verstandt vnd gedechtsnus, mit cantzley in khurzen Summarischen Inhalt begriffenen Rubricge, souil vonnötten sein will, in dises Libell verfassen vnd aufrichten lassen, wie vnnderschiedlich hienach volgt.

Erstlichen soll ain Jeder Haußvatter auf seine Rauchfäng vnd Feurstätt besonders vleyssig Achtung haben, vnd Fürscheidung thuen, damit dieselben Rauchfang vnd Feuerstätt, sonnderlichen in den Eisen- Kupfer- auch Hammer- vnd Schmidtwerchstätten, Item Haffner, Pierpreu, Peckher, Pader vnd alle die Jenigen, die mit grossen Feur arbeiten, rein, sauber, vnd dermassen gemacht vnd gehalten, auch vor Feur verwarth werden, daß deren khain Mangl erscheine, noch dardurch, oder sonst mit Khörzen oder andern Licht, so man in denen Heusern zu brauchen pflegt, ainicherlay geferlichkhait des Feurs zu besorgen sey, Also auch nit weniger sonnst ain Jeder Wirth oder Burger vnd Hanndtwerchsman zu Jederzeit souil möglich, in seinem Hauß zu nachts vnd zu Morgens allenthalben, Insonderhait aber die Handwerchsleith bey den Feurwerchstätten das Feur vleyssig verwaren vnd in Acht halten lassen, vnd daneben selbstn souil Ime möglich zusehen, vnd fürnemblich sollen die von Kholn arbeitende Handkwerchsleuth

woll Achtung geben, daß sie ire Kholn kamer nit zu nachendt bey Iren Feuerwerckstätten halten, auch Ir Kholn kamer mit Meurn vnd Gwelbern also versichern, daß sich dahero khainer Feurs Gefahr zu befahren, Wie dann deßwegen vleyssige Besichtigung angestellt vnd gehalten werden sollen.

Zum Anderten soll ain Jeder vnder seinen Tächern mit starkhen Aichen oder Eisenen Khruckhen zu Abstossung derselben Tächer, darzue auch daselbst vnd sonst allenthalben in seinem Hauß, wo es am bequemsten sein khann, mit Väßern, Potingen vnd Schäffern mit Wasser angefüllt, vnd nit weniger mit Spritzen, messingen oder hölzernen, zum Feurlöschen gefaßt sein, damit wo aus Vbersehen, Verwarlosung oder in Annderweg ain Feuer angienge, das Gott der Allmechtig behieten wolle, solches Feuer von Stundt an gedempfft, gelöscht vnd merer Schaden verhietet werden müge.

Zum dritten wo solch Feuer vber Handt näme, vnd angienge, Also das der Thurner auf dem Stadt Thurn, oder sein gesindt oder der Wachter den Glockhen Straich thuen würde, So sollen all vnd Jede Pader, Zimmerleith, Maurer, Ziegeldeckher, auch die Hammer- Hufe Schmidt, Clingen- Naglschmiedt vnd Schlosser, wie auch Bäckher vnd Hafner, sambt Irem Gsindt, mit Häggen, Khrampfen, Hauen, ledren Ampfern, Sprizen vnd anderm Zeug zu Löschen- Dempfen- vnd Abwendung des fürbrechenden Feuer Dienstlich, vnuerzogentlich an das orth, wohin der Thurner, da es vnder Tags mit der Rothen Fahn, oder wouern es bey der nacht mit dem Liechte in ainer Latern zeigen wierdte, vnuerzogentlich zuelauffen, vnd sich daran

nicht verhindern lassen, sondern alda treulich retten , vnd das Feur zu dempffen vnd zu löschen verheiffen.

Vnnd weillen auch die Hämmer- Huef- Schwerdtklingen- Naglschmidt vnd Schlosser des Feurs gewont, so sollen über hiean gerierten Irem werchzeug, Eine jede Zech diser Handtwerchsleuth, aus Irer Hanndtwerchslad oder der Meister zusamben getragner Anlag, sich mit zwölf gueten ledren Emern versehen, vnd an ainem In Nothfall zur handt gelegenen Orth, bey Einem Burger oder maister verwaren laßen, vnd dieselbigen Emer Jeder Zeite ins Feursnothe, mit sich zur Feur Löschung bringen, welcher Vnkosten dann nach vnd nach von den neuen Maistern Innen wieder erstattet, vnd derowegen von Einem Jeden, so oft ein Neuer Maister Burger würde, außer des ordinari Burger Gelt Dreyßig Khreuzer sonnderbar in die Ladt abgefordert mögen werden, Davon Auch die ledernen Emer Sie in Gueten wesen zu erhalten schuldig sein sollen, deßgleichen auch Päckhen, Pader vnd Haffner bey diesem Punct verstanden sein.

Ob dann auch etlichs Herrn Gesindt oder andere zu Rettung vnd Abbruch des Feur zuelauffen wurden. Aber mit Zeug darzue dienstlich nit gefaßt wären. Ist durch Bürgermeister, Richter vnd Rath verordnet, daß man an den orthen, wo sich das Feur erhebt, Leitern, Feurhäggen, Eiserne Khruckhen, Häckhen, ledern Emer, Spritzen vnd anders der sachen dienstlich finden, brauchen vnd darmit merern Schadten verbäten mög.

Auf das auch zum Nothfall an ledren Emern oder Sprizen khain mangl erscheine, sollen die Emer vnd Sprizen vnder

dem Rathhaus wouer die noth so groß, von dem Wagmaister zur Wasserzuetragung zu gebrauchen hergeben werden, doch aber damit die Wasser Emer nicht vnder einander vermischt werden, So sollen Gemainer Statt Wasser Emer mit dem Pantharthier, vnd eines jeden Hanndtwerchs Zunfft Emer mit des Hanndtwerchs Gemainen Zaichen am Poden gebrennt werden, damit nach gelöschtem Feur Gemaine Statt vnd ein Jedes Handkwerch Ihre Emer wider bekhommen mögen.

Vund weillen sonnst an den ledern Wasser Emern wie auch an den Sprizen, In Feursnöthen vill gelegen, So werden die vermöglichen Burger auch vermanet, daß ein Jeder nach Gelegenheit für sein Hauß mit ein Vier, Sechs, Acht oder Zehen Emer, wie auch mit ein zwo, drey oder vier Messingen oder hölzernen Sprizen, dieselben in der noth zu brauchen, sich versehe.

Allso und damit auch die Burgerschafft In der Statt, auch Steyr- vnd Ennßdorff, sich zum nothfall am negsten Gemainer Statt Emer vnd Sprizen brauchen mögen, So sollen für die Burger in der Statt, Ire Emer vnnd Sprizen vnter dem Rathhauß, vnnd die Steyrdorffer vnder dem Steyr Thor Ire zwainzig Emer, deren sich die Steyrdorffer, vnd auf dem Ennßthor auch zwainzig Emer mit Sechs Sprizen aufgehckencht werden, vnd den Thorwartern in Verwahrung vertraut werden, Auch deren sich dann die Ennßdorffer gebrauchen mögen.

Vnd dieweillen auch zu diesem vonnöten ist, daß die Feurleuth, so wasser zueführen, mit dem wasser Eingießen nit gehindert noch aufgehalten werden, So sollen die Pader, Le-

derer vnd Pierpreuer Ir gesindt mit wasser schöpfen nach Nottdurfft versehen, vnd dieselbigen an die Endt vnd orth, wo die Prun Chor sein, vnd sonnst am negsten bey der Steyr vnd Ennß wasser eingeschöpfft werden solle, sich daselbsten mit Iren wasser schöpfen finden lassen.

Zum vierdten sollen die Pader alhie, ein Jeder mit vier ledren Emern versehen sein, vnd mit denselben Emern voll Wassers sambt Iren khnechten Eilends zuelauffen, Wasser tragen vnd das Feur zu löschen verhelffen.

Zum fünftten sollen alle Burger, welche Feur Roß haben, auch sonnst Feuerleuth sein, vnd denen durch Burgermaister, Richter vnd Rätthe, Laith oder Vässer mit Wasser für vnd für angefült zu halten auferlegt ist, mit solchen Laithern oder Vässern voll Wassers bey Tag vnd Nacht gefaßt vnd bereit sein, also daß sie, wann sich ain Feuer erhüebe, auf das fürderlichste Wasser zueführen, vnd welcher Feuermann mit seiner Wasser Laither oder Vaß der erst ist, dem soll zu Lohn geben werden Ain Pfundt Pfenning, den Andern Ain Halb Pfundt, vnd dem dritten auch nachuolgendt allen Andern, als oft ainer ain Laith oder Vaß Wasser zu dem Feur bringt, Ir Jedem von der Statt Zwen Schilling Pfenning gegeben werden, welchen Vncösten alßdann der Jenige, bey deme das Feur aus seiner Erkhundigten Wissentlichen Vernachlässigung außkhomen erstatten solle, da ers vermag, sonnst aber aus gemainer Statt Steurambt entricht werden solle.

Zum sechsten In angezaigter Feurs Noth soll weder bey dem Spital noch dem Bruderhauß oder sonnst der

Glockhenstraich beschechen, allain auf dem Statt Thurn bey der Pfarckirchen, damit das Volkh dardurch nicht verwirrt werden mag, anderer Endten sich verlauffe, sondern strackhs dem Feur, wie obstehet, zu zueilen wisse.

Doch aber, wofern man am **Siebenten**, nach vorbeschechenen Glockhenstraich am Statt Thurn, vnd außgesteckhten Fahn oder Latern, auch am Spital oder Bruderhauß anschlagen würde, so sollen die negst gelegne Nachbarn damit Ir Losung haben, daß solches Feur bey Inen in der Nachet sey vnd demnach denselbigen Sie vnuerzogenlich auch zuelauffen, vnd retten helffen sollen.

Zum Achten sollen die Pader zu Jederzeit Ire Wasser khästen vnd Gründe voll Wassers haben, vnnd bey Iren gesindt, souil sy des anhaimbs behalten mügen, bestellen, daß Sy den Feuersleuthen, man die in Feursnöthen zu Inen khomben, Ire Laithen vnd Vässer fürderlich angiessen, auch die Feuerleuth darinnen nicht saumbig sein in khain Weiß, wie dann auch sonnst die von Gemainer Statt hin vnd wider zu den Prunchören verordnete Wasserlaiten und Vässer ebenfalls alzeit mit Wasser angefüllt sein sollen.

Zum neunnden welcher Fuhrman nachent zu ainem Padt, auch dem Wasser der Steyr vnd Ennß oder Prunkhören hatt, der solle daselbst seine lehre Laith oder Vaß fürterlich angiessen lassen, vnd damit zu dem Feur eilen, auch weiter auf das allernegst, als er immer khan, vmb mehr Wasser fahren, dasselbe zu dem Feur bringen, sich damit befördern vnd nichts verhindern lassen.

Zum zechenten, welcher Pader, Zimmermann, Maurer, Ziegeldeckher, Schmidt, Schlosser oder Fuhrman vngehorsamb erschien, vnd dieser Ordnung auf das fürderlichist, wie obstehet, nit nachkhomben wüerde, den will man straffen an seinem Leib ohne alle Gnadt.

Zum Ainlifften soll ain Jeder Hausvater seinen Prun mit Khetten, Sailn vnd Emern Notturfftiglich bewaren vnd versehen, damit, wann es Noth beschiecht, daran geschöpfft werden mög, welcher das nit thäte, den will man schwärlich darumb straffen.

Zum Zwelfften welcher Jemand, so Feu'r legt oder machet, anzaigen vnd in Gefenckhaus bringen wurde, dem will man geben Funffzig Pfund Pfenning, vnd ob der Anzaiger dem Feu'rleger oder Thätter in der Thatt verwohnt wäre, So will man denselben Anzaiger der Straffe, so er dardurch verschuldet hete, ohne Mitl begeben vnd lme nichts desto weniger die Ermelten Funffzig Pfundt zuestöllen lassen.

Zum Dreyzechenten, welcher ainen Diepp, so bey dem Feu'r stilt, anzaiget vnd zu gefängnuß bringt, dem will man von der Statt geben Zechen Gulden.

Zum Vierzechenten ob man neben der Angehenden Prunst zu verhüetung mehrers schadens, ain oder mer Hauß oder Tächer niederreissen oder abstoßen wolt, So soll ain Jeder sein Hauß öffnen, solches beschehen lassen, vnd nicht verhindern in khain Weiß, bey Vermeidung schwerer Straff.

Zum Fünffzechenten, wer Hey, Strey, Holz, Väser, Aschen, Kholln, Pech oder ander dergleichen düere sachen

vnter seinem Tach oder in seinem Hauß hat, der soll es sonnderlich diser Zeit, nach gelegenheit seiner Behaußung vnd Notturfft an das füglichist vnd bewahrlichist orth, daran es vor Feur am sicheristen sein mag, legen, vnd zu Jederzeit selbst auch durch sein Diennspotten guet aussehen haben, damit daran khain verwarloßung bescheche, Wer aber solches nit thätt, vnd bey demselben ainiche Nachlässigkeit, daraus schaden vnd Nachtail erfolget, befunden wurde, der soll nach gelegenheit seiner Verbrechen vngestraft nit bleiben.

Zum Sechzehnten wann fremdte vnbekhandte Persohnen alhie ankommen, zu Herberg einziehen, vnd sich in Irem Wandl, Thuen, Wesen oder Handlungen etwas arckhwenig oder verdächtig erzaigen, oder Vrsach Ires Hiesein khain glaubwürdig Anzaigen geben, oder ohne alle Außrichtung Irer sachen bey denen Wirthen zehrn, vnd sich khainer Arbeit gebrauchen, So soll ain Jeder Wirth auf dieselben Persohnen sein vleißig Aufmerkhen vnnd Nachfrag halten, vnd wo er an Innen oder ander weg ainicherley Arkwohn oder Verdächtighait befunde, alßdann dieselb Argwenig Person strackhs dem Herrn Burgermaister oder Statrichter, ohne alle Wahrung ansagen vnd bey Vermeidung schwerer Straff nit vnderlassen, noch darin ainichen Vleiß sparn. Auch furnemlich solches bey seinen Diennern zu beschechen aigentlich verordnen.

Zum Sibenzehnten sollen die Gastgeber vnd Wirth ire Gäst, so bey Innen zu Herberg ligen, Si sein Hoch oder Niderstands warnen, vnd Innen von wegen gemainer Statt zuuerstehen geben, daß sie sich in der Herberg enthalten, vnd

Ir khainer, wo sich feurnoth zuetruog, zu rettung desselben zue lauffe, noch zue dem Feur khome, Er sey denn mit Wasser-schöpffern, Feurhäggen, Hackhen, Sprizen oder dergleichen Not-turfftten zur Tempffung des Feurs dienstlich gefast, oder sonst zur Rettung genaigt, willig, geschickht vnd tauglich, das er auch, doch mit Zuelassung seines Wirths, oder nächsten Viertlmaister treulich Räth vnd mit seinem Müßigstehen Andre nit verhindere, bey Vermeidung der Straff, so man Im nach gelegenheit der sachen und seiner Persohn auflegen wüerde.

Zum Achtzehnten sollen Alle vnd Jede Burger so dem Feur nit nachent gesessen, noch in Iren Häußern mit Gästen überladen sein, oder dennen von der Obrighkheit Insonderhait anderst nichts beuolchen ist, in angezaigten Nöthen, Ir Jeder seinem Hauptman vnd Fahne, Nemblich die in der Statt fürs Rathhauß zu Herrn obersten vnd Statthauptman, auch dem Statt Fändl in Irer Rüstung, die in dem Steyrdorff auch bey Irem Hauptman vnd Fändl, ain Jeder mit seiner besten Wehr, die im Ennsdorff aber auf dem Plaz vor des Potten Wibmers Behaußung, auch bey Irem Hauptman, Leutenamtb vnd Fändl mit bewerter Handt sich versambeln vnd zuelauffen, vnd sich daselbst enthalten so laug vnd vill, biß sie von der Obrighkheit Abgefordert, oder an andere orth beschieden werden, Welcher aber anderst thätte, den will man nach Vngnadten straffen.

Vnd damit auch am **Neunzehnten** alle Vnordnung bey der Feursrettung desto mehr verhietet bleibe, So sollen ein Sechs Persohnen aus dem Rathsmittl, vnd die beim Feur

negstgelegne Viertlmaister fürgenummben werden, die sollen zu dem Feuer khomen vnd die Anordnung thuen, die Vberigen aber ein Jeder an sein Stell sich verfüegen, vnd was Innen anbevolchen wierdtet, dessen sich verhalten.

Zum zwainzigisten, welchen das Feuer zu nachent, auch die, so in Iren Häußern mit Gästen vberladen sein, die mögen anhaimb bleiben, sich mit Wasser vnd in Anderweg versechen vnd Achtung haben, wo es Inndert vonnöthen, daß Sy auch Irem Hauptmann vnd Fändl zueilen, wie obstehet.

Zum Ain vnd zwainzigisten, ob mer als ein Feuer angienge, So solle die Anzall derselben Feuer auf dem Statthurn mit Zall der rotten Fähn, oder wo es bey der Nacht, mit Anzall der Latern bedeutet vnd angezaigt werden, damit sich meniglich darnach zu richten hab.

Zum Zwen vnd Zwainzigisten soll ein Jeder in seinem Hauß mit Handtgeschütz, Stainen vnd dergleichen sachen gefaßt sein, damit ob sich indert ain Aufruehr, Einträung oder Ueberfahl zuetragen wolte, das Er vnd sein Gesindt den Aufrüriegen vnd Widerwertigen oder Feindten, mit Schiessen vnd Werffen, durch die Fenster oder vnder den Tächern, darunter er mit auftragnen Stainen vnd heißem Wasser gefaßt sein solle, begegnen, vnd solch aufruehr, Eintrang oder Vberfahl zu stillen verhelffen, wie dann solches am füglichsten beschehen mag, vnd ain Jeder nach gelegenhait der sachen zu erdenkhen waiß, Wie dann auch In Feuer vnd Aufruehrs Nöthen, das Rath- und Zeughauß bewachtet, wie auch in Feurs

Nothfahln zur Statt canzley etliche Perohnen zue Hilff geordnet werden.

Insonderhait aber sollen in Feur Aufruehr oder Feindtlichen Vberfahls Nöthen Weib vnd Khinder nit auf die gassen laufen, sonnder zu Hauß verbleiben, damit durch Ir Hailen vnd Wainen das Manns Volkh zur zaghait oder klainmüttigkhait nit bewegt werde.

Zum **Drey und zwainzigsten** sollen die Burger, denen Feur Pfannen zuegestellt sein, nit allein Vleißig Achtung haben, daß sie dieselben Feurpfannen, wo ain Feur bey nächtllicher Weil angieng, oder sich ain Aufruehr zutrüge, vnuerzogentlich anzünden, außhenkhen, vnd darinnen nicht saumbig sein, bey Vermeidung schwerer Straff.

Vnd damit zum **Vier und zwainzigsten** in fürfallender Feursnoth die Rettung des Feurs mit gueter Ordnung beschehe, auch khain Verwirrung vnder den rettenden Leuthen oder der Burgerschafft sich zuetrage, sonndern ain Jeder, was er thuen und lassen soll, mit treuer sorgfältigkheit, Beschaidt- vnd auf Anordnung der Stattobrigkhait richtige Obacht zu halten wisse, So sollen auf solche Fähl alsbalt Herr Burgermeister als Statt Obrister wie auch Richter vnd Hauptleuth zu Roß gerüst seyn, vnnd nit weniger die Fendtrich neben denselben mit Iren Fändeln sambt den Burgern, die nit zur Feur Rettung gehören, deren dann Jeder mit seiner besten Wehr zu erscheinen schuldigt, vor dem Rathhauß in der Statt vnd sonnsten im Steyr- und Ennsdorff an den Plätzen wie obverstandten, sich findten lassen, welche dann wie es mit Ab

thailung der Wachten, vnd wer sonnst bey dem Fändl nach den Vierteln zu erscheinen, Welche auch zu Rettung des Feurs aus den Rathsmittl vnd Viertlmaistern, auch Handtwerchs-Zunftten rote obspecificiert vonnöthen fein, Sie die fernere Anordnung zu thuen wissen, vnd die vberig Leuth, so vergebens von Zuesehen wegen zuelauffen, mit Ernst abschaffen khünnen.

Vnd dieweillen zum **Fünff und zwainzigsten** das **Steyrdorff** in seiner Refier zimlich weith. So sollen zwar alle Viertlmaister in Steyrdorff an den Plaz, wie obenstehet, bey Irem Hauptmann, Fändl vnd andern Bevelchshabern, sich mit Iren vndergebenen Burgersleuthen, die nit zur Feurrettung verordnet, versambeln, doch aber daselbst sich nach des Hauptmann Anordnung auf vier Platz wegen der Wachhaltung zu verhüttung allerlay gesahr, außthailen, vnd soll der am Wachtplatz mit den negsten Viertlmaistern vnd Iren Nachparrn gehalten werden am Spill Püchel, dann im aussern Steyrdorff beym Prun, vor Wolffen Liechtenperg, der dritte am Plaz beim Schmidt vor dem Gleinkher Thor vnderm Gotts Ackher, vnd der vierte beim Prodtladen im Aichat am Egg.

Ferner Sintemallen auch zum **Sechs und zwainzigsten**, die Straßen woll geraumbt sein sollen, damit man mit den Wasserlaitgerten, auch sonsten mit Reitten vnd Gehen geraumb für einander khumen khann, So solle bey der Burgerschafft sonnderlich im Steyrdorff, wo es enge Straßen hat, wie auch an dem Platz vorm Burger Spital Verordnung beschehen, daß sie mit den Gehölz die Strassen nit zu fast ver-

legen, sonnder so weit geraumben Plaz lassen, damit man mit Fahrn, Reutten vnd Gehen zugleich füreinander khumen möge.

Also solle auch **am Siben vnd zwainzigisten** alles Prenholz an den hölzern Häussern, die nit gemauert sein, auf der Gassen aufzurichten, wie auch solches ingleichen an den Häußern am sperg vnd Oelperg, vnd bey der Ennß, an vnd auf der Maut aufzurichten, bey ernstlicher Straff abgeschafft sein.

Bey welchen Puncten auch woll zu merkhen, daß weder Hanif noch Haar, oder der Lederer gedörte Lochrinden, also auch weder Aschen noch Kholn auf die Thiln Poden, ledig oder in Vässern, Steig Pottingen, vnd dergleichen hölzernen Geschiern, geschittet werden, darvon sich dann gar leichtiglich ain Feur wegen der vnabgelöschten darunter vorhandenen Kholn erheben khann, wie dann auch Hanif vnd Haar bey Tag vnd nit bey Nacht gehächelt oder zubereitet, vnd nit weniger die Mezger ihr Inßlat nit auf offener Gassen, sondern in vollverwarten gewelbern, gemächern auslassen oder ausbrennen sollen.

Aldieweillen auch zum **Acht vnd Zwainzigisten** in Feurs Nöthen sehr vil gelegen ist, ain Vorrath von beraiten Laitern, Häggen und Stangen zum Retten an mehr gewissen Orten zu haben. So haben ain Ersamber Rath von obrigkhaitlichen Amtswegen vnd auf gemainer Statt Vnkosten solches nottwendigen Vorraths, auch schon beraite Anordnung gethan.

Nemblich

In der Statt

Sollen **Erstlich** oben beim Neuen Thor an des Wolff

Weyrers Hauß am Egg zum **Andern** gegen vber an der Gartten Maur, zum **Dritten** in der Väßl Gassen an gemainer Statt Mauer, zum **Viertten** in der Eisengassen an der Gesellschaftt Haus, zum **Fünfften** vnberm Gwelb des Khürnerischen Hauß, zum Sechsten bey der Müll zwischen Bruggen, zum **Sibenten** daselbs bey der Schloß Maur, zum **Achten** aufm Perg bey dem Gemainen Casten vnd zum **Neundten** bey der Khirchen oder St. Gilgen Thor an der Statt Mauer negst des Prunen, An Jedem diser Orthen, Innsonders drey guette starkhe Laitern, als eine gar lange, eine mittere, vnd eine khleinere, jede vnden an dem großen Orth mit Eisenen Spizen, vnd Schuechen, aber in der Hoch mit Eisenen Rädlen zum Vberschichschieben, dann so woll auch neben solchen Laitern, an jedem der benanten Orth drey Feur Häggen, Auch an Jedem zwo oder drey angeschmidte Stangen, damit durch mehr Persohnen desto stattlicher vber sich zu stossen, oder vnder sich zerreißen, welche Häggin auch gleich vnnnderschiedliche Lenng vnd Größe, wie die Laitern haben, vnd noch darzue bey solchen Lastern vnd Häggen, an jedem Orth zwo starkhe ledige Stangen, oben mit Eisen Gapeln, dardurch die Laitern vnd Feurhäggen in die Hoch auszurichten, jedes Orths in Versperung ainer eisenen Khetten, vnd dieselben auch mit Schindln oder Laden vleißig bedeckht sein, vnd immerfort daselbst also erhalten werden.

Im Steyrdorff.

Im innern Steyrdorff sollen **Erstlich** an dem Spital, zum Andern an der Maur bey der Stiegen gegenvber, zum

Dritten an der Wehr bey Herrn Jakobem Vischers Behaußung, vnnnd bey der Thuernerischen Behaußung, zum **Vierten** daselbsten enthalb der Wöhr, auch an derselben Maur gegen dem Orth werths, zum **Fünfften** im äußern Steyrdorff, inners Thors an Leopoldten Seißeneggers Hauß bey dem Thor vnd Prunkhor hinumb, zum **Sechsten** an Mattheusen Eidlingers Erben Behaußung, zum **Sibenten** beim Pruchboden Thor an der Maur, zum **Achten** daselbs an Christophen Mayrs Hauß das Egg in der Gleinkhergassen herfür gehendte, zum **Neundten** vnderm Schaurstein inners Thor, an vnd bey der Mittermüll, zum **Zehenden** desselben Orths bey der Hafenpraden oder Pruckmüll, zum **Ainlifften** daselbst außers Thors an Gemainer Statt Lazareth, zum **Zwelfften** in der Siechengassen außers Thors bey dem Bruederhauß an der Freythhoff Maur, zum **Dreyzechenten** am Wiserfeldt an der Lindthamer Hauß, vnd zum **Vierzechenten** im Aichat an Michaeln Händls Schermesserers Hauß, vberal an Jedem dieser unterschiedlich benenten Orth (außer des Bruderhauß) drey Laitern, drey Häggen vnd zwo oder drey Stangen, aber am Bruderhauß jeder dieser Stuckh viere, Allermassen wie hieoben in der Statt vermeldet ist, doch nach Gelegenheit der Häußer, so dieser Orthen gueten Theils nieder seyn, auf Feurs Noth, auch immerforth im Vorrath vorhanden, mit Khötten eingespert, vnd zugleich bedeckt sein, vnd vnderhalten werden.

Im Ennßdorff.

Die Laitern, Häggen vnd Stangen sollen im Ennßdorf

an dreyen Orthen, als bey dem Pruckhstadi, Item an Petter Wibmers Hauß oder Vischhueb, vnd an Georgen Holzmüllners Wittib Behaußung am Egg, zum Wasser werts, Nemblichen an jedem derselben Orth, auch drey Laitern, drey Häggen, und zwo oder drey Stangen in Maß und Formb wie hieoben gemelt ist, in Khetten verspert, auch bedeckht sein vnd erhalten werden.

Vor St. Gilgen Thor, auch Khüeberg vnd Schönau

Sollen an Thoman Manns Stadl, wie auch am Khüeberg vnd Schönau wegen der Städl jeden deren Orthen drey Laitern, drey Häggen, vnd zwo oder drey Stangen allermassen, wie davon hieoben meldung beschehen, verspert vnd bedeckht sein.

Vnd gleichwie zum **Neun vnd Zwainzigisten** die Vorraths Fürsehung der Laitern, Häggen und Stangen in Feurs Nöthen sehr nützlich vnd guet ist, also erfordert auch nicht weniger ain hohe Notturft, an sonderbaren, gewissen Orthen auf clainen Wäglein oder Schlaipfen mit Redern, Vässer oder Laitten mit Wasser angefült zu haben vnd sollen demnach jederzeit vnd Imerforth an nachfolgenden Orthen, als nemblich **in der Statt Erstlich** bey dem Neuen Thor, zum **Andern** bey dem Prunchor negst der neuen Lateinischen Schuell, vnd Georgen Zauners Hauß, zum **Dritten** bey dem Prunkhor negst Augustin Reschen, zum **Viertten** vnd **Fünfften** bey dem Prunkhor negst Sank Gilgen Thor, vnd dem ge

mainen kasten, zum **Sechsten** vnder der Enußpruggen inner der Statt bey dem Thuern, Item im **Steyrdorf** zum **Sibenten** an der Maur bey der Stiegen gegen dem Spittal über, zum **Achten** bey Herrn Jakobem Vischers vnd des Thuernerischen Hauß, an der Währ vnd Maut, zum **Neundten** ausser des Thors enthalb derselben Wöhr, auch an der Maur gegen dem Orth werths, zum **Zechenten** auf dem ledigen Grundt bey der Thuernerischen Gläubiger Hauß, zum **Ailfften** bey Leopoldten Seissenegger Behaußung, doch negst außershalb des Thors erbauten Prunkhor, zum **Zwelfften** oben beim Gleinkher Thor, negst der Färbizsschen Behaußung, zum **Dreyzechenten** bey dem Pruchboden Thor, zum **Vierzechenten** bey dem Siechen Thor negst Sigmunden Grienßeisen Hauß, zum **Fünffzechenten** vnderm Schaurstein bey der Mittermüll, zum **Sechzechenten** bey der Hafenpraden oder Pruckmüll, zum **Sibenzechenten** am Wiserfeldt bey dem Prunkhor, zum **Achtzechenten** bey der Peikhen Hauß, zum **Neunzechenten** bey Herrn Michaeln Aiden Teicht, zum **Zwainzigsten** beim Aichprun vnd Grandtner daselbst, Item im **Ennsdorff** zum **Ain vnd Zwainzigisten** bey dem Prunkhor negst Andreen Wischers Hauß, zum **Zwen vnd Zwainzigisten** bey dem Prunkhor negst Hannßen Weinmayers Huefschmidts Behaußung, zum **Drey vnd Zwainzigisten** bey der Haffner Prukhen vnd zum **Vier vnd Zwainzigisten** am Pürach oder Khetzer Freythhoff bey dem Prun, wie auch bey Herrn Paulusen Trauners Garttenprun, an jedem dieser obbenenten Ort vndterschiedlich (außer der Ennß Prug-

gen in der Stadt) solle aine, aber alda vnder der Ennßpruggen beym Thuern zwo Laith stehen, vnd sie alle mit eisenen Raiffen beschlagen, vnd auf zimblich erhöhten Schlaipfen oder Wäglein, damit man mit Schaffern zum Wasserfangen vnderkhumen khann, mit Angeschienter Wag, zum Nothfahl strakhs fürzuspannen vnd fortzufahren, darzue auch die Laiten vnd Schöpfen mit Khetten eingesperrt, vnd Somer vnd Winter sonnderlich wo es Winters Zeiten der Gefrier halber nicht woll sein khundt, doch im Sommer für vnd für voll Wassers, vnd Jede mit zweyen gengigen Zapfen zum Ablassen, sie auch alle Jederzeit mit Tächeln von Schindeln oder Laden versehen sein.

Vnd weilen auch zur feursnoth vnd Rettung, sonnderlich wo hohe Häußer vnd Tächer sein, auch Saille vonnöthen und dienlich sein, derhalben dieselben in Gemainer Statt Zeughauß bereit verordnet, von denen Zimmerleuthen vnd andern darzue gehörigen Persohnen allßbaldt abgehollt, vnd nach der gestillten Prunst gestrakhs wieder ins Zeughauß gebracht werden sollen.

Schließlichen zum **Dreyssigisten**, welcher Bürgersmann außer der Handwerkhsleuth, die zur Feur Rettung obbestimbter Massen verordnet sein, in fürfallender Feursnoth sich mit seinem Rath- vnd Viertelmaister zu seinem Hauptmann vnd Fahnen, an seinem bestimbten Platz, mit seiner besten vnd gebürenden Wöhr nit verfüegen, vnd alda, bis Er wider abthankt, nit verharren, sondern außer Ehehafft Erweißlicher oben zum Thail angedeuteter genuegsamber Vrsachen sich ab-

wesig machen vnd halten wurdet, der solle nach Erkhandtnus des Herrn Stattobristen vnd der andern Hauptleuth auch beuelchshaber, vnd nach gelegenheit seines Vermögen oder Stanndts, entweder in Geld oder eine Zall Ziegl, oder Khalch zu gemainer Statt Gebäuen, oder in Ansehung seiner Vnuermögenheit durch Gefängnuß gestrafft werden. Wie dann deßwegen wenn Ein Außkhummens Feur mit Hilff Gottes wieder gedempfft worden, alle Burger, welche vuder die ain vnd andere Statthaubtmannschafft gehörig, abgelesen, vnd die Abwesigen zur Straff aufgezeichnet werden sollen.

Vnd gleichwie nun dieses Werkh ainer gewissen Feurordnung auf hieige Statt zu Jedes Burgers vnd Inwohners Nachrichtung, ja des ganzen Stattwesens Posten hoch vonnöthen vnd wol gemaint ist, auch ainen Jeden zu guetter Versicherung der Feursgefahr Nuz vnd dienstlich sein würdet, Also wollen vorgedachte Burgermaister, Richter vnd Rath der Statt Steyr in Crafft Ires Obrighaitlichen Ambts, alle vnd Jede Ire vndergehörige Burger vnd Inwohner in Gemain vnd sonderhait alles Vleiß vermanet, vnd Inen auch daneben Ernstlich vnd bey Leib vnd Guet Straff auferlegt, eingesagt vnd beuelchen haben, daß sie gesambt vnd sonderlich solcher Feur-Ordnung, in allen obbeschribenen Articln vnd Puncten, bey groß vnd Khlain, ain volstendtigs geniegen laisten, sich ain Jeder auf den Nothfahl derselben vnderwerfe, auch die Jenigen, so obgehörter Massen verordnet werden, vnd herumb gehen sollen vnd müßen, an Irer Verrichtung nicht Hindernus

sonndern allerseits gurte Handtbietung thuen, so woll auch vnd zuuorderist denen die von Obrighkheit wegen bey solchen Einfallenden Prunsten sein werden, Wie auch den Viertl vnd Rathmaistern hierinnen allen schuldigen gehorsamb vnd sich durch vnd durch nicht widersezig erzaigen, damit nit Noth sey, mit angeregter betrohter Straff ernsthaftt fürzuehen, damit auch dißer Ordnung für vnd für best merer Volzug gescheche vnd dieselbe in stättiger Wissenschaftt verbleibe, So ist dise Feur Ordnung nit allain zu Jeder Mennighchs Nachricht alhie öffentlich angeschlagen verordnet worden, Sonnder solle auch den Viertlmaistern, sowoll denen Hiebey Interessirten Handtwerchs Zunfften, vnd allen andern so darunter was zuverrichten haben, hierauß die Notturfft schriftlich zuegestellt werden, darnach wisse sich Jeder zu richten vnd selbs vor schaden vnd Straff zuhüten vnd warnen.

Geschehen zu Steyr den letzten Tag Monats Octobris,
Im Aintaußendt Sechshundristen vund Achten Jahr.